

Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

zum Klimaschutz-Sofortprogramm 2022

- Umsetzung des angekündigten Nutzungsgebots für mind. 65% erneuerbare Wärme im Gebäudeenergiegesetz
- Flankierende Maßnahmen, die ab sofort den Wärmemarkt auf einen verstärkten Wärmepumpeneinsatz vorbereiten
- Einrichtung eines Nationalen Wärmepumpen-Rats



Berlin, 18.01.2022

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Millionen Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

I. Zusammenfassung

Der Koalitionsvertrag und die Ankündigungen des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz vom 11.01.2022 senden ein deutliches Aufbruchsignal für den Klimaschutz im Gebäudesektor. Dieses geht zuvorderst von der Ankündigung im Koalitionsvertrag aus: „Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden“.

Es kommt damit zum Ausdruck, dass die Bundesregierung das Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands und mithin einen deutlichen Wärmepumpen-Ausbau in der Größenordnung von ca. 6 Mio. Geräten bis zum Jahr 2030 tatkräftig angehen will.

Der BWP hat einen entsprechenden Ausbaupfad in seiner [Roadmap Wärmepumpe](#) im vergangenen Jahr beschrieben und mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Forschungsstelle für Energiewirtschaft hinterlegt. Bereits im Jahr 2020 hat die [Unternehmensberatung PwC](#) im Auftrag des BWP eine Analyse des deutschen und globalen Heizungsmarkts angefertigt, wonach eine klare Ausrichtung auf die Wärmepumpe auch industriepolitisch erforderlich ist.

Damit der Aufbruch zur Wärmewende gelingt, unterbreitet der BWP im Folgenden Vorschläge zur Umsetzung des Nutzungsgebots. Sein Ansatz für das Nutzungsgebot stellt auf die europäische Ökodesign-Verordnung für Raumheizungsgeräte ab und sollte in den nächsten Wochen vertieft diskutiert werden. Ziel ist eine rasche, praxisgerechte und rechtssichere Umsetzbarkeit.

Allerdings darf das Ordnungsrecht nicht für sich alleinstehen. Es gilt, ein Gesamtkonzept zu implementieren. Für dieses sind erste dringende Maßnahmen bereits klar, weitere sollten in einem Austausch zwischen Bundesregierung und den Marktakteuren der Wertschöpfungskette verfeinert werden, um Stück für Stück sämtliche Hindernisse für den Rollout von Wärmepumpen auszuräumen.

Kernaufgaben des Sofortprogramms für den Gebäudebereich:

- 1. Planungssicherheit schaffen durch eine frühzeitige Fixierung des Nutzungsgebots im Gebäudeenergiegesetz (GEG),**
- 2. Flankierende Maßnahmen u.a. in GEG und BEG sowie für die Transformation im Handwerk ergreifen, die ab sofort im Wärmemarkt einen verstärkten Einsatz von Wärmepumpen vorbereiten und einen ordnungsrechtlichen Bruch im Jahr 2025 vermeiden,**
- 3. Einsetzung eines Nationalen Wärmepumpen-Rats, der unter Einbeziehung von Handwerk, Wärmepumpenbranche und weiteren Marktakteuren Hemmnisse (u.a. bzgl. Installationskapazitäten, komplexe Einsatzsituationen und Wärmeplanung) praxisorientiert ausräumt**

Von besonderer Bedeutung für das Gelingen der Wärmewende ist das Erreichen einer Wirtschaftlichkeit für den Wärmepumpeneinsatz in der Breite des Gebäudebestands. Die angekündigte vollständige Verlagerung der EEG-Umlage zu 2023 in den Bundeshaushalt bildet dafür nur den ersten Schritt. Solange der eingeführte CO₂-Preis für Verbraucher*innen keine ausreichende Steuerungswirkung entfaltet, ist eine effektive deutliche Entlastung des Strompreises dringend notwendig (s. [FFE 2021](#)). Dies gilt erst recht mit Blick auf die augenblickliche Energiepreislage.

II. Umsetzung des Nutzungsgebots im Gebäudeenergiegesetz

Nachdem mit dem Gebäudeenergiegesetz 2020 ein (eingeschränktes) Installationsverbot für Ölheizungen ab dem Jahr 2026 eingeführt wurde, das bereits Wirkung entfaltet, geht es in den kommenden Jahren darum, die Emissionen aus Heizungen konsequent weiter auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren, um die Voraussetzung zu schaffen, sie bis 2045 vollständig auf Null abzusenken.

Ausarbeitungen des Öko-Instituts, des Hamburg Instituts und von Agora Energiewende empfehlen, das Gebäudeenergiegesetz so zu gestalten, dass primär Wärmepumpen sowie erneuerbare Fernwärme zu Einsatz kommen und Erdgas möglichst nur noch für die Spitzenheizlast in Gebäuden eingesetzt wird, die an besonders kalten Wintertagen eine hohe Vorlauftemperatur benötigen (vgl. [Öko-Institut/Hamburg Institut 2021](#): S.41, [Agora Energiewende 2021](#): S.30).

1. Gesetzliche Fixierung bereits im Jahr 2022 schafft Planungssicherheit

Der BWP unterstützt die Ankündigung des Klimaschutzministeriums, das Nutzungsgebot bereits im Jahr 2022 im GEG festzuschreiben. Erst durch die gesetzliche Fixierung entsteht die notwendige öffentliche Aufmerksamkeit, welche zu entsprechendem Umdenken bei Verbraucher*innen, Handwerk, Heizgeräteindustrie und Stadtwerken führt. Eine ähnliche Signalwirkung hatte auch die Einführung des Installationsverbots für Ölheizungen ab 2026 mit dem Inkrafttreten des GEG im November 2020.

Priorität hat die Fixierung des Nutzungsgebots und einige wenige weitere Aspekte, die im Folgenden adressiert werden (u.a. Anhebung des Neubaustandards). Eine umfassende GEG-Novelle sollte wie angekündigt erst in einem zweiten Schritt erfolgen, um das frühzeitige Erreichen von Planungssicherheit nicht zu gefährden.

2. Bilanzraum Heizung

Die Formulierung aus dem Koalitionsvertrag wirft zunächst die Frage auf, worauf sich die Prozentangabe 65% genau bezieht. Der Wortlaut des Koalitionsvertrags setzt sie zunächst in Bezug zur „Heizung“ im Sinne des Wärmeerzeugers und stellt damit anders als die bisherige Systematik des GEG nicht auf den Gesamtenergiebedarf des Gebäudes ab.

Daher ist zum einen der **Anwendungsbereich des Nutzungsgebots auf den neu installierten Wärmeerzeuger und dessen Bilanzraum** zu richten, während weitere Energieaufwendungen z.B. für Kälte und Lüftung außen vor bleiben. Auch bereits vorhandenen Heizkessel, die weiterbetrieben werden, würden nicht berücksichtigt. Dieser Fokus auf den neuen Wärmeerzeuger vereinfacht die Umsetzung der Vorschrift und insbesondere die Kontrolle der Einhaltung erheblich, weil ausschließlich die technischen Eigenschaften des neuen Wärmeerzeugers betrachtet werden.

Anders als etwa beim Installationsverbot reiner Ölheizungen nach § 72 Abs. 4 GEG sind jedoch alle Arten von Wärmeerzeugern einzuschließen und nicht nur Heizkessel.

Im Übrigen sollte eine vorzeitige anteilige Einführung des Nutzungsgebots, z.B. mit 30% erneuerbaren Energien, vermieden werden. Diese Vorgabe würde die Nachfrage nach einigen Heizsystemen verstärken, die so ab 2025 nicht mehr eingesetzt werden dürften, und damit zu einer Verunsicherung im Markt führen.

Infolge der vorgenannten Klärungen werden die zukünftigen Erfüllungsoptionen deutlicher: Primär werden Wärmepumpen, erneuerbare Fernwärme und Pelletkessel die Anforderungen erfüllen, nachrangig auch Hybridsysteme aus Gaskessel mit Wärmepumpen, Solarthermie und/oder Biogas sowie einige weitere Systeme.

3. Ansatz Ökodesign

Mit der Einführung der Bundesförderung effiziente Gebäude und des Gebäudeenergiegesetzes hat sich der Gesetzgeber bereits dafür entschieden, Wärmeerzeuger auf der Basis der europäischen Ökodesign-Vorgaben zu bewerten. Die dort verankerte **Raumheizungs-Energieeffizienz (ETAsh) hat den entscheidenden Vorteil, dass durch diesen Wert verschiedene Arten von Heizgeräten miteinander hinsichtlich ihrer Energieeffizienz europaweit verglichen werden können**. Aussagen zum Einsatz erneuerbarer Energien können abgeleitet werden (s.u. II.4).

Auch mit Blick auf Praxistauglichkeit und Vollzug spricht vieles für einen Ansatz nach Ökodesign. Denn Erfahrungen mit dem Erneuerbare-Wärmegesetz in Baden-Württemberg zeigen, dass ein mangelhafter Vollzug die Wirkung des Gesetzes erheblich hemmt (s. [Evaluationsbericht](#)). Dort sind vor allem Schornsteinfeger mit dem Vollzug betraut, wobei sie den Mindestanteil auf den Gebäudewärmebedarf beziehen müssen. Diese Berechnungen sind einerseits komplex, vor allem da künftig Kombinationen aus Gaskessel, Wärmepumpen und weiteren Komponenten (z.B. Anteile Biogas) sowie witterungsbedingte Schwankungen beim Betrieb von Spitzenkesseln zu berücksichtigen wären.

Für Gebäudeeigentümer muss möglichst einfach und rechtssicher klar sein, ob eine neue Heizung das Nutzungsgebot erfüllt. Bestenfalls ist dies bereits am Gerät ablesbar. Erst auf dieser Basis ist zu erwarten, dass ein millionenfacher Rollout neuer Heizungssysteme erfolgen kann.

Daher plädiert der BWP dafür, beim Nachweis für die Erfüllung des Nutzungsgebots auf ETAs abzustellen. Dabei sind ggf. weitere Parameter wie die Leistungsgröße der erneuerbaren Komponente oder der Bivalenzpunkt (Außentemperatur, unter welchem der fossilen Spitzenkessel zugeschaltet wird) einzubeziehen. Dieser Ansatz wird im Folgenden erläutert.

4. Einordnung Wärmepumpen

Elektrische Wärmepumpen erfüllen einen Mindestanteil von 65% erneuerbaren Energien schon qua ihrer Marktzulassung: Die Ökodesign-Verordnung für Raumheizungsgeräte (EU-Verordnung

813/2013) gibt vor, dass marktzugelassene Wärmepumpen eine Raumheizungs-Energieeffizienz (ETAs) von mindestens 110% aufweisen. Die Ökodesign-Verordnung für Raumheizungsgeräte (EU-Verordnung 813/2013) gibt vor, dass marktzugelassene Wärmepumpen eine Raumheizungs-Energieeffizienz (ETAs) von mindestens 110% aufweisen. Um diesen Wert zu erreichen, **müssen Wärmepumpen einen Seasonal Coefficient of Performance (SCOP: berechnete Jahresarbeitszahl) von mindestens 2,83 erreichen**. Ein Anteil von 65% erneuerbaren Energien ist also allein schon durch die Umweltwärme sichergestellt.

Dabei weisen die meisten zugelassenen Wärmepumpen deutlich höhere SCOPs auf. Unter Berücksichtigung des deutschen Strommix (PEF 1,37 laut [IINAS 2021](#)) statt des europäischen liegt der Anteil erneuerbarer Energien bei Wärmepumpen sogar weit oberhalb des Anforderungsniveaus und zwar auch unter Einbeziehung direktelektrischer Trinkwassererwärmung. Hinzu kommt, dass der erneuerbare Anteil am Strommix verlässlich ansteigen wird: Er soll laut Koalitionsvertrag auf 80% bis 2030 steigen. Daraus folgt:

- Strombetriebene Wärmepumpen können und sollten generell von Nachweispflichten zur eingesetzten Umweltwärme oder zu Energieanteilen aus konventioneller Stromerzeugung ausgenommen werden. Diese würden zu unverhältnismäßig hohem Bürokratieaufwand für Handwerk und Verbraucher*innen führen, Personalkapazitäten bei Handwerk und Vollzugsbehörden binden und letztendlich den Ausbau von Wärmepumpen erheblich bremsen.
- Wird der für Wärmepumpen eingesetzte Strom dennoch bilanziert, so ist zu berücksichtigen, dass sich der Anteil erneuerbarer Energien in den letzten Jahren deutlich verbessert hat und auch in den kommenden Jahren weiter absinkt. Dies gilt in gleicher Weise für die mit der Stromerzeugung verbundenen CO₂-Emissionen.
- Für bivalente Wärmepumpen, die zusammen mit einem Erdgas- oder Heizölkessel betrieben werden, ist sicherzustellen, dass die Wärmepumpe zur Grundlast eingesetzt wird und mindestens 65% der Wärmeenergie bereitstellt (s.u.).

5. Hybridwärmepumpen

Auch bei Hybridgeräten kann der Ansatz nach Ökodesign gewählt werden. So lässt sich die Ökodesign-Verordnung 813/2013 auch auf Hybridwärmepumpen beziehen. Dabei wird der Erdgas-basierte Spitzenkessel unter Einbeziehung des entsprechenden Primärenergiefaktors wie der elektrische Heizstab einer Wärmepumpe eingerechnet.

Dieser Wert beinhaltet allerdings eine Unschärfe, ob er eher durch eine effizientere Wärmepumpe oder einen kleineren Leistungsanteil des fossil betriebenen Spitzenkessels erreicht wird. Daher wäre u.U. als Nebenanforderung auf die Anlagendimensionierung oder den Bivalenzpunkt (ab welcher Außentemperatur schaltet sich der Kessel hinzu) abzustellen. So stellt ja auch die Bundesförderung effiziente Gebäude auf den Anteil des erneuerbaren Anlagenteils an der Heizlast ab. Zudem kann vorgegeben werden, dass die Anlage auf einen bivalent-parallelen Betrieb ausgelegt wird.

Zur Erläuterung: Bei einer Hybridwärmepumpe führt die Dimensionierung der Wärmepumpe je nach Betriebsweise zu unterschiedlichen Anteilen an der Jahresheizarbeit. Wird die Hybridanlage so ausgelegt, dass der Heizkessel ab dem Bivalenzpunkt hinzugeschaltet wird, um die Leistung der

Wärmepumpe zu ergänzen, wird dies als bivalent-paralleler Betrieb bezeichnet. Dabei erreicht der Wärmepumpenteil die 65% der Jahresheizarbeit laut Din EN 12831 ab einer installierten Leistung von 25% der Heizlast. Im Gegensatz dazu spricht man von einem bivalent-alternativen Betrieb, wenn der Heizkessel die Wärmepumpe ab einer bestimmten Außentemperatur ersetzt. Dabei wird ein 65%-Anteil an der Heizarbeit laut Din EN 12831 ab einer installierten Leistung von 55% erreicht.

Der BWP schlägt vor, diesen Ansatz – z.B. über ein Tabellenverfahren oder das Ökodesign-Verbundanlagenlabel – weiter zu verfolgen. Ein entsprechendes Interesse seitens des Ministeriums vorausgesetzt, wird der Verband Vorschläge zur technischen Ausgestaltung erarbeiten.

III. Flankierende Maßnahmen zur Vorbereitung des Wärmemarkts

Die gesetzliche Umsetzung des im Koalitionsvertrag angekündigten Nutzungsgebots für erneuerbare Wärme kann nur ein Aufbruchssignal sein. Damit der bisher im Gebäudebestand weiterhin von fossilen Energieträgern dominierte Wärmemarkt diesen Umbruch hin zu erneuerbaren Energien vollziehen kann, muss er in den nächsten Jahren weitere starke Impulse erhalten.

Für diesen Aufbau einer „Rampe“, die über die 65%-Hürde im Jahr 2025 führt, sind einige zentrale Instrumente bereits bekannt und werden im Folgenden nochmals ausgeführt. Diese und weitere Aspekte wurden auch im Rahmen der [Roadmap Wärmepumpe](#) sowie der [BWP-Branchenstudie 2021](#) beschrieben. Ihre Umsetzung kann im Rahmen eines Sofortprogramms zum Teil sehr rasch erfolgen. Einzelne Aspekte der Maßnahmenumsetzung sowie zusätzliche Instrumente sollten darüber hinaus in einem praxisorientierten Dialogformat zwischen BMWI und den mit Wärmepumpen befassten Marktakteuren besprochen werden (s.u. IV).

1. Energiepreise: Fairen Wettbewerb ermöglichen

Grundlegend für den Erfolg der Wärmewende ist die Wirtschaftlichkeit des Technologiewechsels zur Wärmepumpe. Dabei geht es zum einen um die kalkulierbare Wirtschaftlichkeit in der Betriebs- und Vollkostenrechnung. Zum anderen geht es insbesondere bei Privatinvestoren darum, durch Transparenz bei den Energiepreisen das Vertrauen zu schaffen, dass der Wechsel zu einem strombasierten System die richtige Entscheidung ist. Dies wird vor allem dann gelingen, wenn der Wechsel zur Wärmepumpe unabhängig von der Situation an den Energiemärkten, zu Kosteneinsparungen führt. Die [Forschungsstelle für Energiewirtschaft](#) hat ausgearbeitet, unter welchen Energiepreisbedingungen dieses Vertrauen entsteht und der Wechsel zur Wärmepumpe in der gesamten Breite des Gebäudebestands wirtschaftlich wird. Dabei müssen CO₂-Preis und Strompreis auf der Basis einer nachhaltigen Investitionsförderung zusammenbetrachtet werden.

Der im Jahr 2021 eingeführte **CO₂-Preis** entfaltet leider aufgrund des Preisniveaus derzeit und in den nächsten Jahren nur eine geringe Lenkungswirkung. Vor allem aber ist die zukünftige CO₂-Preisentwicklung ab dem Jahr 2027 für Verbraucher*innen intransparent und keine belastbare Grundlage, um die laufenden Kosten einer neuen Heizung über deren Betriebsdauer von ca. 20 Jahren abzuschätzen. Dass der Koalitionsvertrag einen „Vorschlag zur Ausgestaltung der Marktphase

nach 2026“ ankündigt sowie Klärungen bei der Kostenteilung in Mietverhältnissen, ist daher sehr wichtig.

Beim Strompreis muss hingegen eine Gegenbewegung zum steigenden CO₂-Preis erreicht werden. Nachdem dieser über mehr als zehn Jahre in der Tendenz nur gestiegen ist, werden Verbraucher*innen nur zögerlich darauf vertrauen, dass der Strompreis in den kommenden Jahren wieder zurückgeht. Die Entlastung der EEG-Umlage um ca. 3 Cent im Jahr 2022 ist ein wichtiger Anfang, der allerdings u.a. durch den gestiegenen Marktpreis kompensiert wird. Umso bedeutsamer ist es nun, die angekündigte vollständige **Verlagerung der EEG-Umlage in den Bundeshaushalt frühzeitig und verlässlich in der Erneuerbare-Energien-Verordnung umzusetzen**. Das Ziel sollte es sein, dass diese Reform möglichst noch im Jahr 2022 in Kraft tritt.

Dies kann aber auch nur ein Startpunkt für eine Korrektur des Systemfehlers der Energiewende sein, dass Ausbaurkosten für Stromerzeugung und -netze bislang ausschließlich über den Strompreis gewälzt werden. Die angekündigte **Grundsatzreform der Steuern, Entgelte und Umlagen** sollte eine Absenkung der Stromsteuer und der Mehrwertsteuer berücksichtigen. Bei Reformen der **Netzentgeltregulierung** muss schließlich vermieden werden, dass u.a. technische Anforderungen an die Wärmepumpenregelung zu unverhältnismäßig hohen Belastungen werden, die aus dem Vorteil der Wärmepumpen-Flexibilität in der Praxis einen abschreckenden Nachteil machen. Der BWP hat sich aus diesem Motiv heraus im vergangenen Jahr in seiner [Stellungnahme zum Steuerbare-Verbraucher-Gesetz](#) kritisch zu den Plänen der damaligen Bundesregierung positioniert.

2. Gebäudeenergiegesetz: Verpflichtung zu Sanierungsfahrplänen

Spätestens mit Inkrafttreten des Nutzungsgebots sollten Gebäudeeigentümer durch vorgeschriebene und zugleich finanziell unterstützte Sanierungsfahrpläne dazu angehalten werden, sich mit dem Austausch ihrer Heizung im Rahmen einer Modernisierungsstrategie zu befassen. Sanierungsfahrpläne tragen so dazu bei, Attentismus und „Kettenreparaturen“ an bestehenden Heizungen zu vermeiden.

Dabei ist es wichtig, die Anforderungen und Strukturen von Sanierungsfahrplänen nochmals zu prüfen. Zum einen sind diese sehr umfangreich. Für Gebäudeeigentümer, die eher gedungen als gewillt sind, sich mit der Gebäudemodernisierung auseinanderzusetzen, sollten Sanierungsfahrpläne möglichst kompakt sein, Handlungserfordernisse und Kosten konkret benennen, und dennoch ausreichend Freiheit lassen, einen individuellen Weg für das Wohneigentum einzuschlagen.

Nicht zuletzt setzen Sanierungsfahrpläne einen deutlichen Schwerpunkt bei der Gebäudedämmung. **Ein wirtschaftlicher Vergleich verschiedener Modernisierungsstrategien kommt häufig zu kurz**. Das betrifft zum Beispiel die Entscheidung, ob ein Wärmeerzeuger vor oder nach ebenfalls geplanten Dämmmaßnahmen getauscht werden sollte. Hier wird häufig außer Acht gelassen, dass leistungsgeregelte Wärmepumpen nachträglich an eine durch Dämmung abgesenkte Heizlast angepasst werden können. Dies trägt dazu bei, Investitionszyklen von Wärmeerzeugern weitgehend auszuschöpfen und im Fall eines auszutauschenden Wärmeerzeugers immer auch eine Wärmepumpe in Erwägung zu ziehen.

3. Gebäudeenergiegesetz: Anhebung der Neubaustandards

Die Mindeststandards für die Errichtung neuer Gebäude sollten schnellstmöglich auf das **Niveau EH-55 mit EE-Klasse** angehoben werden. Dabei ist der Prozentsatz für die EE-Klasse auf mindestens 65% erneuerbare Energien zu erhöhen und allein auf den Heizwärmebedarf zu beziehen (s.o.).

Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Baupraxis mittlerweile mit deutlicher Mehrheit auf diesem Niveau erfolgt. Der seitens des BMWi angekündigte Wegfall der Förderung für EH-55 zum 1.2.2022 wird dazu führen, dass ein großer Teil des Bausektors zum gesetzlichen Mindeststandard (ca. EH-70) zurückkehrt. Darüber hinaus wird ein beachtlicher Teil dieser Gebäude wieder zum Einsatz fossiler Heizungssysteme zurückkehren, da entgegen der aktuellen BEG (EE-Klasse) und des zuvor geltenden MAP (Innovationsbonus) keine zusätzliche Förderung mehr die Errichtung mit erneuerbaren Heizungssystemen anreizt.

In der Folge geht es nun darum, die positive Tendenz beim Einsatz erneuerbarer Heizungen im Neubau aufrecht zu erhalten: Laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes zu den in neu genehmigten Gebäuden eingesetzten Wärmeerzeugern sind Wärmepumpen seit mehreren Jahren die am häufigsten gewählte Wärmeerzeugertechnologie. Der Anteil von Wärmeerzeugern mit fossilen Energieträgern liegt bei ca. 32% mit bislang sinkender Tendenz.

Eine auch nur vorübergehende Rückkehr größerer Teile des Neubausektors zum aktuellen gesetzlichen Standard hätte auch negative Auswirkungen auf die Marktakteure, welche spätestens zum Jahr 2025 bei allen neu installierten Heizungen mindestens 65% Erneuerbare einsetzen müssen. Das betrifft unter anderem das Handwerk, Bohrfirmen und Planungsbüros, deren Kapazitäten deutlich ausgeweitet werden müssen. Planungsprozesse, Lieferketten und Geschäftsmodelle benötigen eine eindeutige Ausrichtung auf Wärmepumpen – dies beginnt im Neubau und setzt sich im Bestand fort.

4. Gebäudeenergiegesetz: Primärenergiefaktoren für Strom und Fernwärme

Im Neubau, aber zunehmend auch bei Modernisierungskonzepten, sind Primärenergiefaktoren für Kommunen und andere Bauträger ein zentrales Vergabekriterium. Dabei geht es weniger darum, die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen, sondern unterschiedliche Versorgungsvorschläge hinsichtlich ihres Beitrags zu Klimazielen objektiv miteinander vergleichen zu können. Dabei besteht in der **Bestimmung der Primärenergiefaktoren nach dem GEG derzeit eine Schiefelage**, die Wärmepumpen als dezentrale Lösung aber auch über Wärmenetze häufig benachteiligt.

Dies betrifft zuvorderst den Primärenergiefaktor für Strom, der laut [IINAS 2021](#) mit PEF 1,37 längst deutlich besser ist, als der derzeit im GEG verankerte PEF 1,8. Bereits mit der Abschaltung der letzten Atomkraftwerke in diesem Jahr und vor allem mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien wird sich die energetische Bewertung des Wärmepumpenstroms schnell weiter verbessern. Es ist wichtig, dass sich das auch im GEG wiederfindet.

Dies betrifft aber auch den Primärenergiefaktor für Fernwärme, der aufgrund der Bestimmung über die Stromgutschriftmethode auch bei rein fossil erzeugter KWK-Wärme häufig sehr niedrig mit Werten nahe Null ausfällt. Damit werden zum einen dezentrale Wärmepumpenlösungen im Markt benachteiligt, welche trotz des höheren PEF größere Emissionsreduktionen bewirken können. Zum

anderen leidet darunter der Anreiz, erneuerbare Wärmeerzeuger wie große Wärmepumpen-Anlagen in die Wärmenetze einzubinden, da hierdurch der Primärenergiefaktor des Wärmenetzes häufig schlechter wird.

Daher sollte bereits im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms

- der Primärenergiefaktor für Strom auf 1,3 abgesenkt und auch der künftige Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung berücksichtigt werden.
- die Berechnung des Primärenergiefaktors für Fernwärme auf die Carnot-Methode umgestellt werden, welche den Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeugung besser berücksichtigt.

5. Bundesförderung effiziente Gebäude: Angleichung an die Voraussetzungen des Nutzungsgebots

Die technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude sind zeitgleich und in abgestimmter Form mit der GEG-Anforderungssystematik abzugleichen. Das betrifft zunächst die Anpassung des Mindestanteils erneuerbarer Wärme in der systemischen Förderung (Effizienzhäuser der EE-Klassen), der bislang 55% des Energiebedarfs beträgt.

Darüber hinaus sollte die **Förderung von Einzelmaßnahmen in der Bundesförderung effiziente Gebäude auf Heizungssysteme beschränkt werden, die zu mindestens 65% Wärme aus erneuerbaren Energien einsetzen** und damit bereits den Kriterien des Nutzungsgebots entsprechen. Diese Einschränkung sollte schon im Laufe des Jahres 2022 implementiert werden, um frühzeitig die Marktentwicklung zu Heizungssystemen anzureizen, die auch nach 2025 noch dem gesetzlichen Standard entsprechen.

Die Wirkung der BEG zeigt, dass sich Förderprogramme im Gebäudebereich gut dazu eignen, Maßnahmen zunächst auf freiwilliger Basis einzuleiten, bevor sie auf der Grundlage einer entsprechenden Marktentwicklung ordnungsrechtlich vorgeschrieben werden.

Derzeit ist die BEG anders als das vorherige Marktanzreizprogramm auf eine Breitenwirkung im Wärmemarkt angelegt: Dies drückt sich unter anderem in der Staffelung der Fördersätze aus, bei welcher z.B. die Gashybridheizung mit Solarthermie nur 5 Prozentpunkte weniger Förderung erhält als Wärmepumpen oder Pelletöfen.

Solange die Förderung für Heizungssysteme erhalten bleibt, die ab 2025 nicht mehr installiert werden dürfen, sollte zumindest die Staffelung der Fördersätze angepasst werden.

6. Bundesförderung effiziente Gebäude: Förderanreize gezielt erhöhen

Ziel der BEG sollte es außerdem sein, in den Jahren bis 2025 einen Vorzieheffekt zu vermeiden, bei welchem verstärkt Heizungen ohne Anteile erneuerbarer Wärme installiert würden. Hierzu kann ein entsprechend erhöhter Förderanreiz beitragen, der eine **Vorwegnahme der nach 2025 vorgeschriebenen Voraussetzungen wirtschaftlich attraktiv gestaltet**. Im besten Fall wird der Wechsel zur Wärmepumpe damit nicht nur angestoßen, sondern auch um einige Jahre vorgezogen. Dies

würde zu einer besseren Verteilung der in diesem Jahrzehnt zur Erreichung der Klimaziele erforderlichen Wärmepumpeninstallationen beitragen.

Ebenfalls wäre es für den Wärmemarkt hilfreich, wenn Verbraucher*innen, die sich grundsätzlich für eine Umstellung zur Wärmepumpe entscheiden, diese Modernisierungsmaßnahme in mehrere Schritte aufteilen können. Zum Beispiel könnten einige für die Wärmepumpe notwendige Umfeldmaßnahmen, wie der Einbau von Niedertemperatur-Heizkörpern oder die Elektroinstallation bereits einige Jahre vorher umgesetzt werden. Dies wird teilweise jetzt schon im Rahmen des BEG-Segments „Heizungsoptimierung“ gefördert, allerdings mit einem Fördersatz von nur 20%. Wenn dieselben Maßnahmen direkt mit dem Einbau der Wärmepumpe verbunden werden, liegt die Förderung bis zu 15-25 Prozentpunkte höher. Zur Entzerrung der Wärmepumpeninstallation wäre es daher sinnvoll, **vorgezogene Umfeldmaßnahmen mit demselben Prozentsatz wie den Einbau der Wärmepumpe zu fördern**, auch wenn dieser erst einige Jahre später erfolgt.

7. Bundesförderung effiziente Gebäude: Vorübergehende Ausweitung der Heizungsförderung auf den Neubau

Solange der gesetzliche Neubaustandard nicht verschärft wird, können eine vorübergehende Rückkehr größerer Teile des Neubausektors zum Effizienzstandard EH-70 und die damit verbundenen Mehremissionen nur durch eine Ausweitung der BEG -Heizungsförderung vermieden werden.

Der Koalitionsvertrag sieht tatsächlich eine Modifizierung der Neubauförderung vor:

Im Rahmen des Klimaschutzsofortprogramms führen wir nach dem Auslaufen der Neubauförderung für den KfW-Effizienzhausstandard 55 (EH 55) ein Förderprogramm für den Wohnungsneubau ein, das insbesondere die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) pro m² Wohnfläche fokussiert (Koalitionsvertrag 2021)

Eine Möglichkeit zur Umsetzung dieser Ankündigung wäre ein spezieller Fokus auf die Wärmezeugung. Hier könnten beispielsweise Wärmepumpen mit besonders hoher Effizienz eine zusätzliche Förderung erhalten. Davon würden insbesondere Erdwärme und kalte Nahwärme profitieren, die sich durch sehr niedrige Betriebskosten erst über einen längeren Zeitraum amortisieren, aber für das Energiesystem von einer besonderen Relevanz sind.

8. Fortbildungsbonus für Handwerker*innen

Von den ca. 50.000 Heizungsfachbetrieben in Deutschland installiert derzeit nur etwa jeder zehnte regelmäßig Wärmepumpen. Für den Erfolg der Wärmewende ist es entscheidend, dass das Fachhandwerk in seiner gesamten Breite die Umstellung von fossil befeuerten zu regenerativen Heizungssystemen vollzieht.

Wärmepumpenbranche und Fachverbände bieten seit mehreren Jahren Schulungen zur Installation von Wärmepumpenanlagen (VDI-Norm 4645) an. Die Teilnahme an den Schulungen ist für die Fachbetriebe jedoch zumindest auf kurze Sicht mit einem wirtschaftlichen Verlust verbunden, da die betreffenden Mitarbeiter*innen für die Zeit der Schulungen dem Betrieb nicht zur Verfügung stehen. Angesichts der aktuell sehr großen Nachfrage nach klassischen Heizungsinstallationen und weiteren

Leistungen im Sanitärbereich fällt die Teilnahme an den Schulungen deshalb derzeit deutlich geringer aus, als sie mit Blick auf die gestiegene Nachfrage nach erneuerbaren Heizungssystemen sein könnte.

Viele Aspekte der auszubauenden Installationskapazitäten müssen im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels adressiert werden. Einige technologiespezifische Fragen können auch im Rahmen des Wärmepumpen-Dialogs (s.u. IV) diskutiert werden. Das betrifft zum Beispiel Schulungsunterlagen für Berufsschulen und digitale Schulungsinstrumente. Andere Aspekte sind durch die Hersteller zu realisieren, was zum Beispiel die Vereinfachung der Installation und Anlagenregelung („Plug-&-Play“) betrifft.

Die Teilnahme von Fachhandwerker*innen an Wärmepumpen-Schulungen ist jedoch weiterhin von zentraler Bedeutung und muss schnellstmöglich und trotz derzeitiger Auftragslage gesteigert werden. Die Fortbildungen holen in Ausbildung und Berufsschulen ausgelassenes bzw. zwischenzeitlich entwickeltes Fachwissen auf und tragen zu einer hohen Installationsqualität somit mittelbar zu der Akzeptanz der Technik seitens der Verbraucher*innen bei. Um den Anreiz zur Teilnahme in den kommenden Jahren zu erhöhen, könnte Fachbetrieben der Verdienstaufschlag zumindest teilweise durch eine Schulungspauschale kompensiert werden.

9. Kommunale Wärmeplanung

Insgesamt besteht der Eindruck, dass kommunale Wärmepläne derzeit noch immer aus der Perspektive der klassischen Commodities Gas und Fernwärme erstellt werden. Zumal Stadtwerke, die bei der Erarbeitung von Wärmepläne häufig einbezogen sind, darin etablierte Geschäftsmodelle haben. Daher kommen Wärmepumpen in kommunalen Wärmeplänen bislang eher als externe Faktoren vor: in welchen Stadtteilen ist mit einer erhöhten Anschlussdichte von Wärmepumpen zu rechnen und damit in der Planung von Stromverteilnetzen einzubeziehen.

Insbesondere die Frage, **wie der Einbau dezentraler Wärmepumpen strategisch vorangetrieben werden kann**, wird in der Regel nicht einbezogen. Für die Kommunen und Stadtwerke muss daher neben technischen Fragen geklärt werden, wie sie konventionelle Vertriebsprodukte durch Geschäftsmodelle mit Wärmepumpen (z.B. Contracting) ersetzen können, um ein wirtschaftliches Interesse an diesem Aspekt der Wärmewende zu entwickeln.

In der Erstellung von kommunalen Wärmeplänen betrifft dies:

- Wie werden Quartiere und Stadtteile identifiziert, in denen der Technologiewechsel primär über dezentrale Wärmepumpen erfolgen soll und wie werden Gebäudeeigentümer diesbezüglich angesprochen?
- Wie können Gebäudeeigentümer in einem dicht bebauten Quartier, das bisher dezentral beheizt wird, vom Aufbau eines Nahwärmenetzes überzeugt werden, um den Wechsel von Heizkesseln zu Wärmepumpen zu ermöglichen?
- Wie kann die Erschließung von Wärmequellen koordiniert werden, was insbesondere bei koordinierten Erdwärmebohrungen in ganzen Straßenzügen erhebliche Kosteneinsparungen bewirken würde?

Im Rahmen der Wärmeplanung sind zudem die vorhandenen Wärmequellen systematisch zu erfassen. Das betrifft gewerbliche und industrielle Abwärme sowie die Wärme aus Abwasser, aber auch Kataster für die oberflächennahe Geothermie und das Potential von Oberflächengewässern.

Kommunale Untergrundkataster können dazu beitragen, die zurückgehenden Bohrkapazitäten in Deutschland wieder auszubauen. Denn aktuell ist diese Branche mit vielen Planungsunsicherheiten konfrontiert, welche die Entstehung dringend benötigter Bohrkapazitäten verhindern. Auch aus diesem Grund findet derzeit bei Erdwärmepumpen nur ein geringfügiges Marktwachstum statt. Die Fördersystematik der BEG trägt ebenfalls zu dieser Stagnation bei, da die besondere Effizienz der Erdwärme derzeit keinen Gegenwert in der Förderung erhält.

Erst mit diesen Grundlagen gelingt dann auch die Infrastrukturplanung für den Ausbau von Stromverteilnetzen, Wärmenetzen und für den Rückbau von Gasverteilnetzen.

IV. Nationaler Wärmepumpen-Rat

Die vorgenannten Maßnahmen werden sich nur in einem konstruktiven Zusammenwirken von Marktakteuren und Bundesregierung erfolgreich umsetzen lassen. Dazu ist ein stehendes Beratungsgremium, das aus der Marktpraxis besetzt wird, unerlässlich.

Der Minister hat am 11.01. die Einrichtung von abstrakten Kommissionen ausgeschlossen. Auch die Erfahrungen aus den letzten Legislaturperioden zeigen, dass abstrakte Dialogformate eher der Grundsatzdiskussion als schnellen Erfolgen bei der Umsetzung dienen.

Anders als bei vergleichbaren Dialogformaten in der Vergangenheit, die eher dem grundsätzlichen Vergleich technologischer Entwicklungspfade dienen, sollte der Wärmepumpen-Rat aber direkt an den bestehenden Herausforderungen und Hemmnissen für den Wärmepumpen-Rollout ansetzen. Unter anderem Wärmepumpenindustrie, Heizungshandwerk, Planungsbüros, Stadtwerke und Kommunen können hierbei einbezogen werden, und sich direkt der Installations- und Betriebspraxis sowie der Entwicklung von Innovationen und Geschäftsmodellen für Wärmepumpen widmen.

Um beispielhaft drei Themenkomplexe zu benennen:

- Ausbau der Installationskapazitäten (Qualifikation und Personalausbau im Handwerk, bessere Vernetzung von Heizungs- und Elektrohandwerk sowie Energieberatung, technischen Vereinfachungen durch die Hersteller (Plug-and-Play))
- Komplexe Einsatzsituationen (z.B. Etagenheizungen, Ersatz bei akutem Heizungsausfall)
- Einbeziehung von Ländern und Kommunen (Wärmeplanung, Geschäftsmodelle für Stadtwerke, Wärmequellen-Kataster)
- Einbeziehung in die Stromnetzplanung und in das Lastmanagement

Der Erfolg des Wärmepumpen-Rats ist daran zu messen, dass entwickelte Lösungen auch innerhalb von Monaten in der Praxis erprobt oder vollständig umgesetzt werden.

Den Auftakt sollte ein Wärmepumpen-Gipfel im ersten Quartal 2022 bilden. Wir schlagen vor, dass die Mitglieder des Nationalen Wärmepumpen-Rats bei diesem Anlass schriftlich vereinbaren, an einem verstärkten und qualitativ hochwertigen Einsatz von Wärmepumpen in den kommenden Jahren mitzuwirken.